

*Postamt*

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

**N<sup>o</sup> 3.**

Marienwerder, den 19. Januar

1898.

Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 2438 die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft bei den Gerichten der Schutzgebiete, vom 13. Dezember 1897; und unter Nr. 2439 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 11. Januar 1898.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. verordnen auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

Der § 3 des Statutes für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Niehwienc im Kreise Strassburg (Westpreußen) vom 2. Februar 1887 erhält am Schlusse den Zusatz:

„und außerdem alljährlich die erforderliche Bedingung ihrer Flächen nach Anordnung des Vorstehers zur Ausführung zu bringen. Im Unterlassungsfall ist der Vorsteher ermächtigt, die erforderliche Bedingung auf Kosten der Pflichten zur Ausführung zu bringen.

„Der Genossenschaftsvorsteher hat bei seinen Anordnungen eventuelle Vorschläge des Meliorations-Baubeamten zu beachten. Gegen die Anordnung des Vorstehers ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde binnen 4 Wochen statthast.

Urkundlich unter Unserer Höchstelgenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel. Gegeben, Neues Palais, den 22. Dezember 1897. gez. Wilhelm K.

gez. v. Hammerstein. Schönstedt.

Nachtrag zu dem Statute für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Niehwienc im Kreise Strassburg (Westpreußen) vom 2. Februar 1887.

2) **Polizei-Verordnung.**  
Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 230) erlasse ich nachstehende Polizeiverordnung,

betreffend die Abänderung der Polizeiverordnung über die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen vom 17. September 1896:

Ausgegeben in Marienwerder am 20. Januar 1898.

Sinziger Paragraph.

Die Ziffer 5 des § 3 der Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen, vom 17. September 1896 wird wie folgt abgeändert:

„5. die Gegenstände unter 11b in Behältnissen aus starkem Eisenblech oder aus festgefügttem Holze, sorgfältig und dergestalt fest, daß der Raum des Behältnisses völlig ausgefüllt ist.“

Diese Bestimmung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Hoeter.

### Bekanntmachung.

8) Die bisher nur für politische Zeitungen mit halbjähriger Bezugszeit zugelassenen Zeitungsbestellungen für das mit dem 1. April oder mit dem 1. Oktober beginnende Vierteljahr sollen fortan auf alle halbjährig zu beziehenden Zeitungen und Zeitschriften, soweit deren Verleger sich hiermit einverstanden erklären, ausgedehnt werden. Im Weiteren sollen künftig auf Zeitungen und Zeitschriften mit ganzjähriger Bezugszeit bei Zustimmung der Verleger auch vom 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ab Bestellungen für den Rest der Bezugszeit gegen Zahlung von  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{3}{4}$  des jährlichen Erlaßpreises angenommen werden.

Wegen Einführung dieses Verfahrens werden die Postanstalten mit den Verlegern alsbald in Verbindung treten.

Berlin W., den 9. Januar 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Podbielski.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden u.

#### Bekanntmachung.

4) Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Bürgermeisters Twistel in Mewe zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mewe, Kreises Marienwerder, an Stelle des früheren Bürgermeisters Beyer daselbst zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. Januar 1898.

Der Ober-Präsident.

#### Bekanntmachung.

5) Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Privatförstlers M o d r o w in Steinberg zum Standes-

beamten für den Standesamtsbezirk Jakobsdorf, Kreises Ronitz, an Stelle seines Vaters des Waldwärters Modrow in Steinberg zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. Januar 1898.

Der Ober-Präsident.

6)

### Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Amtsekretärs Hermann Loeffelbein in Märk. Friedland zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schloß Märk. Friedland, Kreises Dt. Krone, an Stelle des Kaufmanns und Rathmannes Karl Krause in Märk. Friedland und
2. des Gutsbesitzers und stellvertretenden Guts-Vorsehers Willrich in Wilhelmshof zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle des Ackerbürgers Adolf Paesler in Märk. Friedland zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. Januar 1898.

Der Ober-Präsident.

7)

### Bekanntmachung.

Alle im Jahre 1878 geborenen, im Regierungsbezirk Marienwerder gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, haben sich bei Vermeidung des Verlustes dieser Berechtigung in Gemäßheit der Vorschriften unter 3 des § 89 der deutschen Wehordnung vom 22. November 1888 spätestens bis zum 1. Februar 1898 bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

1. eine standesamtliche Geburtsurkunde,
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu, sowie die Unterschrift ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

Bei Freiwilligen der seemannischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes. (§ 15/4 der Wehordnung.)

Freiwillige, welche unter Vormundschaft stehen, haben der Meldung die gerichtliche Bestallungsurkunde ihres Vormundes in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mitvorzulegen.

3. Ein Unbescholtenheitszeugniß, welches durch den Direktor der betreffenden Lehranstalt oder durch die Polizeibehörde oder durch die vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen, soweit nicht unter Nr. 2 eine Ausnahme nachgelassen ist.

4. Das Zeugniß, durch welches die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachgewiesen wird (§ 90 der Wehordnung).

Die Einreichung dieses Zeugnisses kann bis zum 1. April 1898 ausgesetzt werden. Diejenigen jungen Leute, welche dieser Vergünstigung theilhaftig werden wollen, werden jedoch dadurch nicht von der Verpflichtung befreit, sich unter Vorlegung der übrigen erforderlichen Zeugnisse spätestens bis zum 1. Februar 1898 bei der Prüfungs-Kommission zu melden.

Die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst kann außer durch Vorbringung eines Schulzeugnisses durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission nachgewiesen werden. Die nächste Prüfung findet im Laufe des Monats März d. Js. hier selbst statt. Wer zu derselben zugelassen zu werden wünscht, hat sich gleichfalls spätestens bis zum vorher angegebenen Termine unter Einreichung der vorstehend unter 1 bis 3 bezeichneten Schriftstücke und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes sowie unter Angabe, in welchen Sprachen (Latein, Griechisch, Französisch, Englisch) er geprüft sein will, bei der Prüfungs-Kommission schriftlich zu melden.

Die Prüfungsordnung befindet sich als Anlage 2 zu § 91 der Wehordnung abgedruckt.

Marienwerder, den 5. Januar 1898.

Der Vorsitzende

der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.  
8) Im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler bestimme ich hierdurch, daß Apothekerlehrlinge, welche eine Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements für die Apothekergehülfen vom 13. November und 5. März 1875 (Zentr.-Bl. f. d. Deutsche Reich S. S. 761 und 167) nachsuchen, in Zukunft alle zur Beurtheilung des Gesuches dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servirzeugnisse pp.) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen haben.

Berlin, den 13. September 1895.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: gez. Barlsch.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Horn Hochwohlgeboren zu Marienwerder.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 11. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

9)

### Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat Dezember 1897 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a. 50 Kilogramm Hafer 6 Mark 72 Pf.

b. " " Heu 2 " 52 "

c. " " Stroh 2 " 52 "

Danzig, den 8. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

**Bekanntmachung,**

10) betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 16. Oktober 1897.  
Auf Grund des § 105 d der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:

1. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigefügt ist, sind in dem Abschnitte G. (Nahrungs- und Genußmittel) hinter den Bestimmungen zu Ziffer 6 folgende Bestimmungen einzufügen:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
7 a) Molkereien mit Ausnahme der Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen. b) Molkereien welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Bei täglich einmaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags, bei täglich zweimaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags und während zweier Nachmittagsstunden. Der Betrieb ohne Beschränkung auf die vorstehend unter a bezeichneten Stunden. Diese Ausnahme findet in der Zeit, wo die Herstellung fetter oder halbfetter Hartkäse sich auf die sogenannten Kellrarbeiten beschränkt, keine Anwendung, für diese Zeit gelten vielmehr die Bestimmungen unter a.	Den Arbeitern ist mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben. Die Arbeiter dürfen innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montage früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 18 Stunden beschäftigt werden.

2. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.  
Berlin, den 16. Oktober 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

gez. Graf von Posadowsky.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.  
Marienwerder, den 10. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

**Bekanntmachung.**

11) Die mit einem jährlichen Gehalt von 900 Mark verbundene Kreisphysikatsstelle des Kreises Strelno mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt gleichen Namens ist sofort zu besetzen.

Gelegnete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes binnen 2 Wochen bei mir melden.

Bromberg, den 7. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

**Frachtberechnung**

für Holzsägespäne (Holzsägemehl) unverpackt.

Im Staatsbahn-, Gruppen- und Wechselverkehr, ferner im Wechselverkehr mit Stationen der Sächsischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn hat mit Gültigkeit vom 1. Januar 1898 ab die Ziffer 6 des

Waarenverzeichnisses des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarif) folgende Fassung erhalten:

6 Holz, wie im Spezialtarif III genannt, ferner  
 Holz sä g e s p ä n e (H o l z s ä g e m e h l) unverpackt.  
 Danzig, den 12. Januar 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13)

**Bekanntmachung.**

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe.

112 Stück Littr. A. zu 3000 Mark.

45. 165. 1118. 1132. 1165. 1253. 1287.  
 1290. 1302. 1441. 1709. 1845. 1938. 1974. 2170.  
 2382. 2892. 2954. 3249. 3271. 3273. 3298. 3631.

3658. 3733. 3773. 3891. 4029. 4190. 4368. 4464.  
 4783. 4970. 4994. 5410. 5433. 5463. 5609. 5622.  
 5860. 6280. 6348. 6351. 6374. 6608. 6639. 6719.  
 6800. 6802. 6904. 6924. 7055. 7085. 7192. 7232.  
 7330. 7722. 7800. 8066. 8178. 8191. 8224. 8623.  
 8660. 8664. 8683. 8968. 9016. 9090. 9152. 9281.  
 9495. 9589. 9629. 9650. 9751. 9782. 9790. 9943.  
 9965. 10145. 10289. 10373. 10400. 10413. 10452.  
 10553. 10601. 10747. 10813. 11004. 11027.  
 11120. 11389. 11677. 11704. 11764. 11974.  
 12078. 12234. 12383. 12404. 12466. 12497.  
 12581. 12657. 12705. 12779. 12937. 12947.  
 13021. 13036.

34 Stück Littr. B. zu 1500 Mark.

382. 569. 831. 927. 959. 1249. 1277. 1293.  
 1472. 1612. 1734. 1760. 1780. 2318. 2324. 2678.  
 2710. 3046. 3142. 3186. 3194. 3247. 3326. 3400.  
 3405. 3412. 3436. 3514. 3646. 3899. 3953. 3962.  
 4069. 4092.

167 Stück Littr. C. zu 300 Mark.

42. 431. 516. 525. 603. 1186. 1432. 1490.  
 1676. 2077. 2126. 2189. 2484. 2665. 2986. 3156.  
 3199. 3213. 3233. 3240. 3458. 3691. 4086. 4244.  
 4284. 4375. 4570. 4772. 5118. 5288. 5625. 5725.  
 5929. 6081. 6213. 6245. 6254. 6310. 6404. 6977.  
 7272. 7381. 7457. 7525. 7647. 7682. 8019. 8196.  
 8199. 8247. 8444. 8560. 8651. 8750. 8864. 8992.  
 9024. 9131. 9165. 9323. 9441. 9465. 9732. 9939.  
 10067. 10190. 10209. 10368. 10566. 10656.  
 10677. 10678. 10695. 10854. 10929. 10996.  
 11101. 11184. 11241. 11270. 11342. 11414.  
 11460. 11486. 11666. 11720. 11754. 11756.  
 11884. 11961. 12135. 12245. 12290. 12299.  
 12336. 12443. 12583. 12729. 12762. 12861.  
 12914. 13078. 13236. 13368. 13368. 13477.  
 13671. 13860. 13885. 13897. 14124. 14128.  
 14150. 14255. 14328. 14351. 14381. 14505.  
 14575. 14588. 14605. 14656. 14768. 14861.  
 14918. 15082. 15282. 15372. 15404. 15409.  
 15414. 15517. 15974. 15977. 16044. 16109.  
 16173. 16494. 16578. 16598. 16624. 16659.  
 16786. 16840. 16981. 17106. 17174. 17408.  
 17440. 17482. 17762. 17957. 18085. 18086.  
 18390. 18455. 18696. 18766. 18837. 19035.  
 19062. 19079. 19300. 19599. 19779. 19898.  
 19906.

152 Stück Littr. D. zu 75 Mark.

965. 1044. 1241. 1504. 1788. 2205. 2334.  
 2446. 2567. 2727. 2862. 3038. 3154. 3513. 3533.  
 3677. 3854. 3943. 4120. 4167. 4260. 4384. 4452.  
 4902. 4923. 4951. 5011. 5019. 5129. 5179. 5234.  
 5347. 5441. 5588. 5621. 5732. 5773. 5784. 5828.  
 5917. 5943. 5967. 6138. 6589. 6605. 6651. 6778.  
 6796. 6866. 6959. 7017. 7106. 7175. 7558. 7663.  
 8039. 8092. 8183. 8234. 8247. 8306. 8345. 8401.  
 8529. 8540. 8588. 8684. 8799. 8826. 8927. 8963.  
 9114. 9162. 9204. 9312. 9460. 9461. 9495. 9528.  
 9609. 9894. 9922. 9994. 9998. 10061. 10068.

10191. 10273. 10308. 10372. 10521. 10545.  
 10632. 10931. 10996. 11111. 11165. 11172.  
 11191. 11370. 11494. 11564. 11595. 11601.  
 11608. 11611. 11676. 11758. 11926. 12029.  
 12171. 12189. 12615. 12686. 12817. 12821.  
 12978. 13056. 13062. 13234. 13299. 13419.  
 13440. 13981. 14064. 14115. 14557. 14656.  
 14715. 14866. 14924. 15236. 15326. 15469.  
 15744. 15938. 16056. 16271. 16419. 16447.  
 16460. 16467. 16470. 16490. 16570. 16598.  
 16637. 16671. 16724. 16738. 16748. 16832.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

20 Stück Littr. L. zu 3000 Mk. Nr. 28. 370. 513. 876.  
 1302. 1438. 1720.  
 1722. 1982. 2103.  
 2364. 2398. 2533.  
 2707. 2708. 2719.  
 2779. 2790. 2828.  
 2963.

1 Stück Littr. M. zu 1500 Mk. Nr. 122.

13 Stück Littr. N. zu 300 Mk. Nr. 129. 267. 268. 368.  
 550. 593. 740. 763.  
 803. 1122. 1134.  
 1224. 1246.

12 Stück Littr. O. zu 75 Mk. Nr. 62. 87. 170. 280.  
 288. 746. 884. 969.  
 1120. 1170. 1200.  
 1244.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons und zwar zu I Serie VI Nr. 16 und Talons, zu II Reihe I Nr. 14—16 und Anweisungen vom 1. April 1898 ab bei unserer Kasse hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin an den Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbankkassen portofrei einzulösen und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

..... *M* buchstäblich ..... Mark für  
 d. . . . . ausgelosten . . % Rentenbrief der Provinzen  
 Ost- und Westpreußen Littr. . . . Nr. . . . . aus der  
 Königlichen Rentenbankkasse zu . . . . . empfangen  
 zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name).

beizufügen.

Vom 1. April 1898 ab hört die Verzinsung

# Extra-Beilage zum Amtsblatt.

## Bekanntmachung.

Das nachstehende, vom Bundesrath in der Sitzung vom 16. Dezember 1897 — §. 739 der Protokolle — beschlossene Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den betheiligten Zollstellen die vorgeschriebenen, hier nicht mit veröffentlichten Formularemuster eingesehen werden können.

Berlin, den 21. Dezember 1897.

Der Finanzminister.

## Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien.

In Gemäßheit des §. 7 Ziffer 3 und 4 des Zolltarifgesetzes werden bezüglich der Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- und Mälzereifabrikaten folgende Bestimmungen gegeben.

### §. 1.

Inhaber von Mühlen oder Mälzereien, welche ausländisches Getreide mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Fabrikate verarbeiten wollen, haben die Bewilligung eines Zollkontos für das zu verarbeitende ausländische Getreide bei dem Hauptamte zu beantragen, wobei genaue Angaben über die zu verarbeitenden Getreidearten, die herzustellenden Fabrikate, die Lagerräume für Getreide und für Fabrikate, die Fabrikationsanlagen und die Art des Betriebs zu machen sind. Nach Bewilligung des Antrags sind Aenderungen nur nach zuvoriger Anzeige zulässig.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Verarbeitung ausländischer Hülsenfrüchte.

Der Ausfuhr der Fabrikate steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse gleich.

### §. 2.

Die Genehmigung des Antrags, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens der Direktivbehörde. Dieselbe wird nur Gewerbetreibenden erteilt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Orte der Fabrikationsanstalt wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Inwieweit in einzelnen Fällen Erleichterungen hinsichtlich der Anforderung kaufmännischer Buchführung eintreten können, bestimmt die Direktivbehörde. Rückfichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von der obersten Landesfinanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

Der Zollbehörde steht das Recht zu, durch Einsicht in die ordnungsmäßig zu führenden Handels- und Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrolle des Betriebs von der Beachtung der gegebenen Vorschriften Ueberzeugung zu nehmen.

Die Handels- und Fabrikationsbücher müssen über die Ausbeute von gebeuteltem Mehl, Futtermehl und Kleie Aufschluß geben; andernfalls ist die Zollbehörde befugt, dem Gewerbetreibenden die Führung eines Fabrikationsbuchs nach besonderem Muster aufzugeben.

§. 3.

Das auf Zollkonto angeschriebene ausländische, sowie das im freien Verkehr bezogene Getreide gleicher Gattung darf nur in den angemeldeten Räumen (§. 1) gelagert werden. In der Regel dürfen diese Räume nicht in beträchtlicher Entfernung von der Gewerbsanstalt oder an einem anderen Orte als letztere liegen.

§. 4.

Das auf Zollkonto angeschriebene ausländische, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die nach §. 1 angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande zur Vermeidung der im §. 7 Ziffer 3 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes angedrohten Geldstrafe bis zu Eintausend Mark nur mit hauptamtlicher Genehmigung veräußert werden. Diese Genehmigung darf nur ausnahmsweise und aus besonderer Veranlassung, z. B. im Falle einer nothwendig gewordenen längeren Betriebseinstellung, der Aufgabe des Zollkontos, ertheilt werden.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Getreide jeder Art und zu welchem Zollsatz in den bezeichneten Räumen vorhanden sein soll.

§. 5.

In dem bei der Amtsstelle nach Muster A beziehungsweise A 1 zu führenden Konto gelangen das zum Lager der Fabrikationsanlage abgefertigte ausländische Getreide zur Anschreibung und die zur Ausfuhr gebrachten Fabrikate zur Abschreibung, und zwar ersteres, wenn es verpackt eingeht, nach dem Brutto-, letztere nach dem Nettogewichte.

Getreidemengen derselben Gattung, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sind im Konto in besonderen Unterabtheilungen anzuschreiben.

§. 6.

Außer vom Auslande unmittelbar eingeführtem Getreide darf auch aus Zollniederlagen unter amtlichem Verschuß und aus gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß, sowie ausnahmsweise mit hauptamtlicher Genehmigung (§. 4) aus anderen Mühlen- oder Mälzereilagern ausländisches Getreide zum Lager der bezüglichen Gewerbsanstalt abgefertigt werden. Die Abfertigung erfolgt nach den für die Abfertigung von Waaren zu den Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß bestehenden allgemeinen Bestimmungen. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision des Getreides durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiege- meisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung ein- für allemal vereidigt sein. Die Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben. Desgleichen ist beim Eisenbahntransport die Ver- wiegung der Wagenladungen auf der Gleis-(Centesimal-)Waage zulässig; dabei ist es statthaft, unter Beachtung der in dieser Beziehung etwa erlassenen allgemeinen Bestimmungen das von der Eisenbahn- verwaltung festgestellte Gewicht des Wagens von dem ermittelten Bruttogewicht in Abzug zu bringen. Dem Ermessen der Direktivbehörde bleibt ferner die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten des Verkehrs auch Gewichtsangaben in den Eisenbahnfrachtbriefen, Schiffskonnossementen und anderen Ladungspapieren ohne Gefährdung des Zollinteresses als Ersatz der zollamtlichen Gewichts- feststellung zugelassen werden können.

§. 7.

Es dürfen nur in der betreffenden Mühle oder Mälzerei hergestellte Fabrikate zur Ausgangs- abfertigung gestellt werden. Die Direktivbehörde kann anordnen, daß Abfertigungen von Mengen unter 2 000 Kilogramm und, wenn sich am Orte der Gewerbsanstalt eine Hebestelle nicht befindet, von Mengen unter 10 000 Kilogramm nicht vorgenommen werden.

Die Ausfuhranmeldung ist der Hebestelle nach Muster B beziehungsweise B 1 in 2 Exemplaren einzureichen. Die Anmeldung muß insbesondere die handelsübliche Benennung des Fabrikats enthalten. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in das nach Muster C beziehungsweise C 1 zu führende Anmelde- register ein und veranlaßt die spezielle Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen. Behufs Feststellung des Nettogewichts kann diejenige Tara in Abrechnung gebracht werden, welche bei der Einfuhr oder Ausfuhr für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgeesehen ist. So- weit besondere Tarafsätze nicht vorgeschrieben sind, ist bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten in Säcken das Nettogewicht entweder durch Abzug von 1 Prozent vom Bruttogewichte zu berechnen, oder

durch Verwiegung der leeren Sacke vor deren Befüllung zu ermitteln. In letzterem Falle ist bei spezieller Deklaration eine probeweise Verwiegung der Sacke zulässig. Die im §. 6 zugelassenen Erleichterungen dürfen auch hier und zwar mit der Ausdehnung stattfinden, daß die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung des Wiegemeisters u. s. w. ersetzt werden darf. Von einer Verschlussanlage kann abgesehen werden.

Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde kann von der Revision seitens der Hebestelle, insoweit letztere nicht zugleich Ausgangsamt ist, gänzlich abgesehen und die Revision lediglich dem letztbezeichneten Amte überlassen werden. Diese Erleichterung ist indessen nur bei nachgewiesenem dringenden Bedürfnis und unter der Voraussetzung zuzulassen, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über den Geschäftsverkehr desselben zuverlässigen Aufschluß geben, auch rücksichtlich der Zollsicherheit Bedenken nicht bestehen.

Bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports finden die §§. 23 bis 30 des Begleitschein-Regulativs analoge Anwendung.

Binnen der von der Hebestelle zu bestimmenden Frist sind die auszuführenden Fabrikate unter Vorlegung des dem Anmelder zu diesem Zwecke von dem Anmeldeamt auszuhändigenden Unikats der Anmeldung dem Ausgangsamte zu stellen. Hat seitens der Hebestelle eine Revision nicht stattgefunden, so sind dem Ausgangsamte zugleich die Transportpapiere vorzulegen. Dieses Amt hat die Revision nach den Bestimmungen des Begleitschein-Regulativs vorzunehmen und die Anmeldung mit der Ausgangsbescheinigung dem Anmeldeamte zurückzusenden, auch dem Anmelder beziehungsweise Waarenführer auf Wunsch eine Bescheinigung über die Abgabe der Anmeldung und die bewirkte Ausfuhr der ihrer Menge nach anzugebenden Fabrikate zu erteilen. Ist die Gestellungsfrist überschritten, so hat das Ausgangsamt die Abfertigung gleichwohl vorzunehmen; indessen bleibt es der Entscheidung des Anmeldeamts beziehungsweise, falls dieses kein Hauptamt ist, des demselben vorgelegten Hauptamts vorbehalten, ob die Abschreibung im Zollkonto zu erfolgen hat.

Das Ausgangsamt hat über die Erledigung der bei anderen Aemtern vorgelegten Ausfuhranmeldungen ein Notizregister nach Muster D beziehungsweise D 1 zu führen.

Ist das Anmeldeamt zugleich das Ausgangsamt, so braucht die Ausfuhranmeldung nur in einem Exemplar übergeben zu werden. Das Amt bescheinigt nach Vornahme der Revision und Ueberwachung des Ausgangs den letzteren auf der Anmeldung und in Spalte 11 des Anmelderegisters und behält die Anmeldung als Beleg zum Anmelderegister zurück.

### §. 8.

Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag des vierten Monats nach Ablauf des Abrechnungsvierteljahrs von der in diesem Vierteljahr angeschriebenen Menge ausländischen Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbeuteverhältnisse (§. 9) der Menge der in dem bezeichneten und in dem folgenden Vierteljahre tatsächlich zur Ausfuhr gelangten Fabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorvierteljahr zum Abzuge gebracht ist. Es ist dabei für jede Getreideart besonders abzurechnen. Falls bei der Abrechnung die in Abzug zu bringende Getreidemenge die im Abrechnungsvierteljahre stattgefundenen Anschreibungen der betreffenden Getreideart nicht erreicht, so ist der Zollbetrag von der zu verzollenden Menge unter Zugrundelegung des Verhältnisses der im Abrechnungsvierteljahr angeschriebenen, verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen der in Betracht kommenden Gattung zu berechnen. Der Konueninhaber hat binnen längstens acht Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig. Es ist jedoch statthast, bei den auf Grund der Abrechnung erfolgenden Verzollungen Einfuhrscheine, welche über die nämliche Getreidegattung, wie die zu tilgende Post lauten, in Zahlung zu geben, vorausgesetzt, daß der im Einfuhrschein angegebene Tag der Ausfuhr in das Abrechnungsvierteljahr fällt und die Gültigkeitsfrist des Einfuhrscheins noch nicht abgelaufen ist.

### §. 9.

Das Ausbeuteverhältnis wird für gebeuteltes Mehl aus Weizen auf 75 Prozent und für ge-  
 heutetes Mehl aus Roggen auf 65 Prozent, für Malz aus Gerste auf 75 Prozent und für Malz aus  
 Weizen auf 78 Prozent festgesetzt.

Unter Malz im Sinne dieser Bestimmungen ist nur Darrmalz sowie ohne Zusatz fremder Stoffe  
 hergestelltes Farb- und Karamelmalz zu verstehen.

Unter gebeuteltem Mehl aus Weizen oder Roggen im Sinne dieses Regulativs ist diejenige Ausbeute zu verstehen, welche bei Weizen nach Ausscheidung von 25 Prozent, bei Roggen nach Ausscheidung von 35 Prozent Unreinigkeiten und Kleie gewonnen worden ist.

*Wohnort*

Das mit dem Anspruch auf Zollnachlaß zur Ausgangsabfertigung gestellte Weizen- oder Roggenmehl ist nach Maßgabe der Ziffer I der beiliegenden „Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten“ und deren Anlagen auf seine Beschaffenheit zu untersuchen. Fällt die amtliche Prüfung zu Ungunsten der vorgeführten Waare aus, so ist gegen dieses Ergebnis der Nachweis zulässig, daß die Waare dennoch thatsächlich mit den im dritten Absätze vorgeschriebenen Abfallprozenten hergestellt worden ist.

Wird Weizen- oder Roggenmehl als solches ohne weitere Angabe mit dem Anspruch auf Zollnachlaß angemeldet, so liegt hierin die verbindliche Erklärung, daß das Mehl gebeuteltes im Sinne dieses Regulativs sei.

Wenn Weizen- oder Roggenmehl mit dem Anspruch auf Zollnachlaß zur Ausgangsabfertigung gestellt wird, welches unter einem höheren Ausbeuteverhältniß als 75 Prozent oder 65 Prozent gewonnen worden ist, so ist zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe das thatsächliche Ausbeuteverhältniß vorher in Spalte 2 der Ausfuhranmeldung zu erklären. Die Abschreibung im Zollkonto erfolgt alsdann nach Maßgabe dieser Erklärung, deren Richtigkeit auf Erfordern nachzuweisen ist.

Wird Mehl aus Hafer, Gerste, Mais, Buchweizen oder Hülsenfrüchten, wird Malz aus Hafer oder Roggen oder werden aus Getreide oder Hülsenfrüchten andere Fabrikate (Schrot, Graupen, Gries, Grüze u.) hergestellt, so erfolgt die Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses für jede einzelne Fabrikationsanstalt auf Grund besonderer Ermittlungen seitens der Direktivbehörde.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter stehende steuerliche Kontrolle gestellt sind, kann mit Zustimmung der Direktivbehörde das thatsächliche Ausbeuteverhältniß in Rechnung gestellt werden.

§. 10.

Bei der Ausfuhr von Mehlgemischen aus verschiedenen Getreidearten besteht kein Anspruch auf Zollvergünstigung.

§. 11.

Die Entziehung des Zollkontos hat zu erfolgen, wenn dasselbe ohne die Unterlage einer angemessenen Ausfuhr wesentlich zur Gewinnung einer verlängerten Gefällestandung mißbraucht wird, oder wenn Fabrikate der Mülerei oder Mälzerei, welche nicht in der betreffenden Gewerbsanstalt hergestellt sind, zur Abfertigung mit dem Anspruch auf Zollnachlaß gestellt werden, oder wenn in sonstiger Weise eine Hinterziehung des Zolles seitens des Gewerbetreibenden oder seiner Angestellten unternommen wird. Dieselbe hat ferner in der Regel dann zu erfolgen, wenn von dem Gewerbetreibenden oder seinen Angestellten gegen die Bestimmung im ersten Absätze des §. 4 verstoßen wird oder aber wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

§. 12.

Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die im Vorstehenden behandelte Erleichterung gewährt ist, werden bei der Ausfuhr oder Niederlegung (§. 1 Absatz 3) ihrer Fabrikate Einfuhrscheine gemäß §. 7 Ziffer 1 des Zolltarifgesetzes über eine den festgesetzten Ausbeutesätzen entsprechende Getreidemenge erteilt, sofern sie diese Vergünstigung an Stelle des im §. 8 vorgesehenen Erlasses des Eingangszolles für eine der Ausfuhr entsprechende Menge zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides beantragen. Dieser Antrag ist in Spalte 7 der Ausfuhranmeldung (Muster B beziehungsweise B1) zu stellen. Zur Abfertigung ist die Hebestelle befugt. Im Uebrigen regelt sich das Verfahren nach den Vorschriften in den §§. 9 und 10 und die Behandlung der Einfuhrscheine nach den hierüber erlassenen Bestimmungen.

Bei der Ertheilung von Einfuhrscheinen für ausgeführte Fabrikate ist der Zollberechnung der Zollsatz, welchem Getreide der betreffenden Art vertragsmäßig unterliegt, zu Grunde zu legen.

Bei den nach §. 8 vorzunehmenden vierteljährlichen Abrechnungen sind diejenigen Getreidemengen, für welche Einfuhrscheine erteilt sind, von der Abschreibung nicht mit in Abzug zu bringen.

§. 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, soweit nicht die im §. 4 bezeichnete Strafe oder die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Mark geahndet.

§. 14.

Das gegenwärtige Regulativ tritt am 1. Januar 1898 in Kraft.

# Anweisung

zur

## zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten.

I. Bei der zollamtlichen Abfertigung von Mehl, welches mit dem Anspruch auf Zollnachlaß oder auf Ertheilung eines Einfuhrscheins zur Ausfuhr angemeldet wird, findet das Typenverfahren Anwendung. Zu diesem Zwecke erhalten die beteiligten Zollstellen die erforderliche Anzahl von Mustertypen.

Die Typen sind der zollamtlichen Abfertigung derart zu Grunde zu legen, daß Weizen- und Roggenmehl von geringerer Beschaffenheit als die betreffenden Typen zur Entlastung eines Zollkontos oder zur Ertheilung eines Einfuhrscheins nicht zuzulassen, beim Eingange jedoch als Mehl zu ver-zollen ist.

Die Benutzung der Typen seitens der Zollbeamten hat nach Maßgabe der anliegenden „An-  
leitung zur Prüfung von Mehl auf trockenem und nassem Wege (Bekarisiren)“ zu erfolgen.

Sollte die Vergleichung mit den Typen nicht zu einem unzweifelhaften Ergebnisse führen, so ist das Mehl dem in der Anlage näher beschriebenen Siebverfahren zu unterwerfen. Zu seiner Vornahme ist namentlich dann Anlaß gegeben, wenn das Mehl zwar heller als die Type ist, aber größere Mengen Kleie-theilchen auf dem hellen Grunde des Kernmehls zeigt; denn alsdann liegt der Verdacht nahe, daß man es nicht mit einem innerhalb der Ausbeutesätze des Regulativs gewonnenen Mühlenfabrikate zu thun hat, sondern daß das ganze Korn gemahlen und nur ein Theil der Kleie sowie ein Theil des besten Mehles abgebeutelt worden ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Beteiligte die Untersuchung mittelst des Siebes verlangen. Als gebeutelt Mehl im Sinne des Regulativs ist dasjenige Weizen-mehl, welches einen Rückstand von höchstens 7 Prozent, und dasjenige Roggenmehl zu betrachten, welches einen Rückstand von höchstens 3 Prozent bei der Siebung hinterläßt. Ergiebt sich ein höherer Rückstand, so ist das Mehl — vorbehaltlich des im Absätze 6 gedachten Nachweises — zurückzuweisen.

Wleiben ungeachtet eines günstigen Ergebnisses des Siebverfahrens Zweifel über die Beschaffen-heit des Mehles, namentlich mit Rücksicht auf dessen Färbung gegenüber der Type, so ist das Mehl einem vereidigten Chemiker behufs Feststellung des Aschengehalts unter Mittheilung der anliegenden „Bemerkungen für die Ermittlung des Aschengehalts von Mehl und Kleie“ zur Berücksichtigung zu-zustellen. Bis auf Weiteres ist Mehl zur Abschreibung vom Zollkonto oder zur Ertheilung eines Einfuhr-scheins zuzulassen, sofern der Aschengehalt in der Trockensubstanz bei Weizenmehl höchstens 2,65 Prozent, bei Roggenmehl höchstens 1,87 Prozent beträgt.

Ergeben die vorbezeichneten Prüfungsmethoden, daß dem Mehle die beantragte Zollvergünstigung zu verjagen ist, so ist dessenungeachtet dem Anmelder der Nachweis zu gestatten, daß das vorgeführte Mehl unter Ausschcheidung der regulativmäßigen Abfallprocente hergestellt worden sei.

Bei der Abfertigung von Mehl aus Hartweizen oder einem Gemische von Mehl aus Hart- und Weichweizen oder einem aus einer Mischung von Hart- und Weichweizen hergestellten Mehle sind die Mustertypen nicht in Anwendung zu bringen. Derartige Fabrikate sind vielmehr stets für sich zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein technisches Gutachten einzuholen.

II. Bei der zollamtlichen Abfertigung von Kleie entscheiden die Zollbehörden nach freiem Er-messen darüber, ob eine als „Kleie“ deklarirte Waare zollamtlich als solche zu behandeln oder nach Nr. 25 q 2 des Tarifs zu verzollen sei. In denjenigen Fällen, in welchen die Beamten wegen des Mehlsgehalts der Waare Zweifel über deren Beschaffenheit haben und die Beteiligte sich der Denaturirung widersetzen, hat die Untersuchung der Waare durch einen vereidigten Chemiker auf ihren Aschen-gehalt mit der Maßgabe stattzufinden, daß die Waare ohne vorgängige Denaturirung zollfrei abzulassen ist, wenn ihr Aschengehalt mindestens 4,1 Prozent in der Trockensubstanz beträgt. Ebenso ist bei einer von den Abfertigungsbeamten der Nr. 25 q 2 des Tarifs zugewiesenen Waare die Ermittlung des Aschengehalts herbeizuführen, wenn die Beteiligte diese verlangen, und für den Fall, daß das Er-gehnis zu ihren Ungunsten ausfällt, also ein geringerer als der vorstehend bezeichnete Mindestgehalt fest-gestellt wird, die Kosten der Untersuchung übernehmen. In diesem Falle ist die zollfreie Ablassung der Waare auch nach vorgängiger Denaturirung nicht zulässig.

# Anleitung

zur

## Prüfung von Mehl auf trockenem und nassem Wege (Pekarisiren).

Das von dem Ungarn Pekár erfundene Verfahren der Mehlsprüfung (das sogenannte Pekarisiren) beruht darauf, daß die feinsten Unterschiede der Mehle am besten hervortreten, wenn man die Proben naß macht.



In vereinfachter Weise läßt sich das Verfahren folgendermaßen ausführen:

Man läßt sich ein oder einige Brettchen aus Rothbuchen- oder einem anderen harten Holze machen von etwa 22 cm Länge, 10 cm Breite und 7 mm Dicke. An dem einen Ende kann das Brett der Bequemlichkeit wegen in einen Handgriff auslaufen, wie beifolgende Figur zeigt; doch ist das nicht unbedingt erforderlich. Das Holz tränkt man zweckmäßig durch Ueberpinseln mit etwas Leinölfirniß, und damit dieser besser einzieht, erwärmt man das Holz ein wenig. Ist es trocken, so kann es benutzt werden.

Man lege von der zu untersuchenden Probe ein Häufchen, etwa 2 Theelöffel voll, auf das Brett, bilde daraus ein kleines Rechteck, lege ein Blatt starken, glatten Papiers (am besten starkes Schreibpapier, Belinpapier oder glatter Karton) darauf, drücke mit einem flachen Lineal auf das Papier, entferne dann das letztere, und beschneide mit einem größeren Messer oder einem Falzbeine die Kanten, so daß man ein scharf umschriebenes Rechteck von etwa 6 cm Länge, 3 cm Breite und 3 mm Höhe erhält.

Hierauf entnimmt man der Mehlsprobe eine gleiche Menge, verfährt ebenso und schiebt das aus ihr gebildete Rechteck auf dem Brette vorsichtig an das erste. Sind mehrere Proben zu untersuchen, so wird mit den anderen ebenso verfahren.

Wenn alle Rechtecke neben einander liegen, legt man ein Stück mehrfach zusammengefaltenes, glattes Papier oder ein Stück glatten Karton auf und drückt mit dem Lineal auf alle zugleich, damit alle Rechtecke gleich hoch werden. Erforderlichenfalls muß man, wenn dadurch die äußeren Ränder etwas undeutlich oder schräge geworden sein sollten, sie noch einmal beschneiden.

Man wird nun schon bei einiger Übung selbst in diesem trockenen Zustand Unterschiede in der Farbe des Mehles erkennen können. Ganz besonders sieht man auf der ebenen Oberfläche gut die kleinen, schwarzen Stückchen der Radenschale, falls solche vorhanden sind, ebenso die gelben oder gelbbraunen Kleiethelchen, und kann somit beurtheilen, ob ein Mehl kleiereicher ist als die Type.

Das Alles tritt indessen noch viel besser hervor, wenn die Proben naß gemacht (pekarisirt) werden.

Zu diesem Zwecke steckt man das Brett mit den darauf liegenden Proben vorsichtig schrag in ein Gefäß mit Wasser (jeder Eimer genügt) und hält die Proben solange unter Wasser, bis das Aufsteigen von Luftblasen, welche zuerst aus dem Mehle hervortreten, aufhört, was gewöhnlich schon nach einer Minute geschieht. Alsdann zieht man das Brett wieder heraus und wird nun die etwaigen Unterschiede zwischen einer Mehlsorte und der Type noch viel leichter erkennen können.

Am besten ist es, man läßt sich in einer Mühle das Bekaristiren zeigen; es ist das Verfahren in jeder größeren Mühle üblich und wird darum leicht zu sehen sein.

Stimmt übrigens das Mehl schon im trockenen Zustande mit der Type überein, oder ist es gar besser, so ist ein Nachmachen nicht nothwendig.

Für den Gebrauch der Typen ist außerdem noch Folgendes zu beachten:

Beim Vergleiche zweier Mehle darf das Auge nicht weiter als 40 cm von denselben entfernt sein. Man stellt sich zweckmäßig mitten vor ein Fenster, damit von beiden Seiten gleichmäßiges Licht auf die Probe fällt, denn es kommt sehr auf die Beleuchtungsverhältnisse an. Legt man z. B. zwei Proben von einem und demselben Mehle in Gestalt von Rechtecken nebeneinander, so kann bei ungünstiger Beleuchtung oft das eine Rechteck dunkler als das andere erscheinen. Vertauscht man die beiden Rechtecke, so daß das früher dunkler erscheinende Rechteck die Stelle des früher heller erscheinenden einnimmt, so erscheint nunmehr das früher dunkle als heller und das früher helle als dunkel.

**Aufbewahrung:** Die Typen sind in Blechbüchsen aufzubewahren, in welche zur Fernhaltung der Würmer ein Papierbeutelchen mit Naphthalin einzulegen ist. Die Blechbüchsen müssen an einem völlig trockenen und dunkelen Ort, also z. B. innerhalb eines nicht mit Glaswänden versehenen Schrankes, untergebracht werden.

Behufs Prüfung, ob keine Würmer (Larven), Käfer, Motten oder deren Gespinnste darin enthalten sind, müssen die Büchsen mindestens alle vier Wochen geöffnet werden; denn das hinzugepackte Naphthalin bietet keinen genügenden Schutz für die Reinhaltung des Mehles. Der Deffnung bedarf es auch deshalb, weil sonst das Mehl dumpfig wird. Sollten sich Würmer, Gespinnste oder dergleichen vorfinden, so ist das Mehl durch ein größeres Sieb zu sieben und auf diese Weise zu reinigen. Ganz besonders ist auf das Auftreten von Gespinnsten zu achten, welche meistens von den neuerdings sehr verheerend auftretenden Mehlmotten (*Ephostia Kühniella*) herrühren. Diese Thiere vermehren sich so stark, daß sie in 8 bis 14 Tagen das Mehl völlig unbrauchbar machen können, indem ihre großen, weißlichen Larven (Würmer) das Mehl mit ihrem Gespinnste ganz durchziehen.

Endlich empfiehlt es sich, in jede Büchse einen Zettel mit der Bezeichnung Roggen- oder Weizenmehltype zu legen, damit im Falle des Abspringens des außen angeklebten Etiketts eine Verwechslung vermieden wird.

Anlage b.

# Anleitung

für

## das Siebverfahren.

Zur Prüfung des Weizen- und Roggenmehls auf seine Beutelung benutze man ein einfaches, rechtwinkeliges Handsieb, bestehend in einem Holzrahmen von 22 cm Länge, 19 cm Breite und 5 cm Höhe, der mit bester Beutelgaze (Seidengaze) Nr. 8 bespannt ist. Von einem Deckel ist Abstand zu nehmen, da eine Beobachtung des Mehles während des Siebens zweckmäßig ist. Ebenso bedarf es eines Untersatzes nicht, weil nur das Gewicht der Rückstände von Belang ist.

Man schütte 50 g des zu prüfenden Mehles auf das Sieb und siebe in freier Hand solange, bis nichts mehr durchfällt, höchstens aber 3 Minuten, unter fortwährendem Anstoßen des Siebes an die Handfläche, bald in drehender, bald in schüttelnder Bewegung. In den meisten Fällen wird es der Zeit von 3 Minuten nicht bedürfen, bis die Probe durchgesiebt ist, namentlich nicht beim Roggenmehl, während Weizenmehl eher diesen Zeitaufwand erfordert. Man wiederhole alsdann die Siebung mit einer zweiten Probe von 50 g desselben Mehles, wäge jedesmal den Rückstand und rechne die Gewichte beider zusammen, wodurch man den Rückstand in Prozenten ermittelt.

Besonders ist darauf zu achten, daß trockenes Mehl verwendet wird. Feuchtes Mehl läßt sich durch Beutelgaze Nr. 8 nicht sieben und muß gegebenenfalls vorher getrocknet werden.

## Bemerkungen

für

### die Ermittlung des Aschengehalts von Mehl und Mele.

1. Es empfiehlt sich, etwa 2 g Substanz zur Veraschung anzuwenden, welche selbstverständlich genau gewogen werden muß.

2. Man leite die Veraschung so, daß die Asche nicht schmilzt oder zusammensintert, was zuerst an den Spitzen der verkohlten Masse sich bemerkbar zu machen pflegt, da etwaige zurückbleibende Kohletheilchen in der verglasten Masse schwer zu veraschen sind und auch eine theilweise Verflüchtigung beziehungsweise Umsetzung der Salze zu befürchten ist. Man nehme deswegen keine zu starke Flamme.

3. Die Asche muß vollkommen weiß sein, was oft sehr lange Zeit erfordert, wenn man nicht etwa die Verbrennung im Sauerstoffstrome vornimmt. Zur Beschleunigung des Weißwerdens sind, wie bei vielen Veraschungen üblich, einige Tropfen Gemisch reiner Ammonitratlösung hinzuzufügen. Im Uebrigen sei auf König: „Untersuchung landwirthschaftlich und gewerblich wichtiger Stoffe“ S. 203 verwiesen.

4. Die Asche ist wegen ihrer Hygrostopizität unter den üblichen Vorsichtsmaßregeln zu wägen.

5. Die äußersten Grenzzahlen der Asche stellen sich bis auf Weiteres in der Trockensubstanz

bei Weizenmehl auf . . . . . 2,65 Prozent,

bei Roggenmehl auf . . . . . 1,87 Prozent.

der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht miteingelieferten Koupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die ausgelosten Nummern aller gekündigten resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des Königlich Preussischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungs-Tabelle“ im Mai und November j. Js. veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pf. käuflich.

Königsberg i./Pr., den 15. November 1897.  
Königliche Direktion der Rentenanstalt für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

#### 14) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Adele Bischoff, Wittwe von Andreas Ehret, Tagnerin, geboren am 9. September 1848 zu La Rivière, Arrondissement Velfort, Frankreich, französische Staatsangehörige, wegen Landstreichens, Bettelns und Betrugs, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 11. Dezember v. J.
2. Michael Brzuchacz, Arbeiter, geboren zu Jodlowka, Kreis Jaroslaw, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, Alter unbekannt, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Posen, vom 23. November v. J.
3. Josef Gryn, (Grim), Schneidergeselle, geboren am 21. Dezember 1857 zu Janow, Bezirk Neustadt, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 8. Dezember v. J.
4. Adolf Ulrich, Arbeiter, geboren am 16. Mai 1862 zu Goldenfluh, Bezirk Schönberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 8. Dezember v. J.
5. Giovanini Niccio, Uhrmacher und Goldarbeiter, geboren am 17. April 1837 zu Lego-Monte bei Luca, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 11. Dezember v. J.
6. Josef Niedl, Schneider, geboren im Februar 1830 zu Wegstädtl, Bezirk Dauba, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Mühldorf, vom 4. Dezember v. J.
7. Franz Kötter, Weber, geboren im Oktober 1861 zu Angezt, Bezirk Hohenstadt, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preu-

ssischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 8. Dezember v. J.

8. Jakob Rümeli, Kesselschmiedegeselle, geboren am 27. März 1863 zu Kobont bei Wegikon, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns von der Polizei-Behörde zu Hamburg, vom 13. Dezember v. J.
9. Peter Schmidt, Schneider, geboren am 3. September 1852 zu Görz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Konstanz, vom 22. November v. J.
10. Johann Stanzel (Stanzl, Stänzel), Schuhmacher, geboren am 22. Januar 1861 (1859) zu Hermsdorf, Bezirk Freudenthal, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 1. Dezember v. J.
11. Joseph Stenzes, Pferdeschlachter und Arbeiter, geboren am 7. Februar 1854 zu Brak, Böhmen, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Hildesheim, vom 10. Dezember v. J.
12. Philipp Dreher, Schneider, geboren am 18. Dezember 1839 zu Oberbronn, Kreis Hagenau, französischer Staatsangehöriger (Optant), wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 18. Dezember v. J.
13. Joseph Frank, Schuhmacher, geboren am 11. Januar 1849 zu Taus, Bezirk Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Pfarrkirchen, vom 9. Dezember v. J.
14. Marius Hochstimm, Kellner, geboren am 2. Dezember 1872 zu Krakau, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 8. Dezember v. J.

Die durch Beschluß des Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Minden vom 30. März v. J. verhängte Ausweisung der Arbeiterfrau Johanne Langenbrink, geborene Wensing, aus dem Reichsgebiete (Central-Blatt für 1897 S. 97 Z. 8) ist zurückgenommen worden.

#### 15) Personal-Chronik.

Berufen wurden: der Zollpraktikant Otte von Neufahrwasser nach Dt. Krone, der Revisions-Aufseher Müller von Bahnhof Ottlotschin als Steuer-Aufseher nach Garnsee, der Grenz-Aufseher Kücker von Pissanach als Revisions-Aufseher nach Bahnhof Ottlotschin, der Grenz-Aufseher Zilian von Hela als Steuer-aufseher nach Nichtsfelde, der berittene Steuer-Aufseher Schligler von Carthaus als Steuer-Aufseher nach Hammerstein und der Grenz-Aufseher Birth von Ciekyn nach Pissanach.

Zur Probefeldleistung als Grenz-Aufseher sind einberufen worden: der Bizefeldwebel Burakowski

aus Spandau nach Leibitzsch, der Sergeant Wiesner aus Danzig nach Wilniec und der Trompeter und Sergeant Seeliger aus Danzig nach Grüneiche.

Dem Hauptzollamts-Assistenten Pfaff in Strazburg Westpr. ist der Amtstitel „Hauptzollamts-Sekretär“ verliehen worden.

Personalveränderungen bei der Königlichen Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.

Bei dem Königlichen Oberbergamt zu Breslau ist den Oberberggräthen Hiltrop und Ziemann der Charakter als Geheimer Berggrath verliehen worden.

Bei der Königlichen Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise zu Zabrze ist der Berggrath Hilger zum Oberberggrath und der Gerichtsassessor a. D. Wilde zum Justitiar ernannt worden.

Bei der Königlichen Berginspektion zu Königshütte ist der Bergassessor Riedel zum Berginspektor ernannt worden.

Beim Königlichen Hüttenamt zu Gleiwitz ist der Hütteninspektor Seidel auf zwei Jahre beurlaubt worden.

Beim Königlichen Hüttenamt zu Friedrichshütte ist der Bergassessor Doelz zum Hütteninspektor ernannt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Westpreußen und Posen in Bromberg.

Ernannt sind: der Regierungs-Assessor Große in Graudenz zum etatsmäßigen Spezialkommissarius, der Vermessungsrevisor Timme in Bromberg und der Landmesser Lipke in Konitz zu Oberlandmessern, der Kanzleidiätar Müller in Bromberg zum etatsmäßigen Kanzlisten, die Rechengehülfen Werner und Binder in Bromberg zu Hilfszeichnern, der Hilfsbote Wolinski in Bromberg zum etatsmäßigen Boten.

Versezt ist: der Landmesser Gehlich von Bromberg nach Lissa i./P.

Wiedereingetreten nach Ablauf eines einjährigen Urlaubs sind: der Landmesser Neuh (früher in Danzig) und Baum bei dem geodätisch-technischen Bureau in Bromberg.

Einberufen sind: Spezialkommissions-Büreaudiätar Komahn aus Ostrowo Bez. Posen für den Kanzleidiens, Zivilanwärter Fiedler zur Spezialkommission II in Konitz, Militäranwärter Schlachter zur Spezialkommission II in Danzig, Militäranwärter Gluske zur Spezialkommission in Ostrowo Bez. Posen und Zivilanwärter Grönke zur Spezialkommission in Thorn.

Es haben bestanden: die Prüfung zum Generalkommissions-Sekretär die Generalkommissions-Büreaudiätare Sommer und Sauer in Bromberg, sowie die Spezialkommissions-Büreaudiätare Pohl in Gnesen und Flicke in Danzig; die Prüfung zum Spezialkommissions-Sekretär Spezialkommissions-Büreaudiätar Schaefer in Posen und die Spezialkommissions-Zivilanwärter Neumann in Danzig und Schulz in Schneidemühl. Beurlaubt zur Ableistung seiner Militärdienstpflicht ist vom 1. Oktober 1897 ab auf 1 Jahr der Landmesser Mach in Danzig.

Verstorben ist der etatsmäßige Kanzlist Kandler in Bromberg.

Der Hülfsprediger Walter Thimm zu Culm ist zum Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Warlubien, Diözese Schwes, berufen und bestätigt worden.

### 16) Erledigte Schulstellen.

Die Schul-Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Modrau, Kreis Graudenz, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Schulrath Dr. Kaphahn zu Graudenz zu melden.

Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Schönsee, Kreis Briesen, ist erledigt.

Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse an den Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Rohde in Schönsee einzureichen.

Die Lehrer- und Küsterstelle an der Volks-Schule in Ossowke, Kreis Flatow, wird zum 1. Februar d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Bennewitz zu Flatow bis zum 1. Februar cr. zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die Schul-Lehrerstelle zu Kollosomp, Kreis Stuhm, wird zum 1. Februar d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Zint zu Marienburg zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Colonie Bong, Kreis Konitz, wird zum 1. Februar d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Kreisschulinspektor Herrn Rohde zu Konitz zu melden.

(Hierzu eine Extra-Beilage und der Deffentliche Anzeiger Nr. 3.)